**Bekanntmachung**
**nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Herr Robert Vering, wohnhaft in 46359 Heiden, Deel 9, hat mit Antrag vom 18.12.2025 die Errichtung und den Betrieb eines BHKW auf dem Grundstück in Heiden, Boschstraße 13, Gemarkung Heiden, Flur 11, Flurstück 738, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung eines BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 5913 kW, eines Warmwasserpufferspeichers, eines Trafos und einer Lagerhalle.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Der Standort der Anlage befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans BO 56 „Östlich des Ostrings“ Heiden. Von dem BHKW werden laut Herstellerangaben die Abgaswerte für Gas-Otto-Motoren entsprechend der 44. BImSchV und der Stand der Technik eingehalten.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 11.09.2026
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-04412 2025-broo

Im Auftrag

Stefan Holthausen